

gehalten

## Zeitung zitiert Pressemitteilung nicht korrekt SPD-Ortschef hat CDU-Bürgermeister nicht für zu alt

In einer Regionalzeitung erscheint ein Beitrag unter der Überschrift "Kommunalpolitisch fit wie ein Turnschuh". Die Unterzeile lautet: "SPD-Ortschef findet Bürgermeister zu alt". Es geht um einen CDU-Bürgermeister, der das 65. Lebensjahr vollendet hat. Beschwerdeführer ist der SPD-Kommunalpolitiker, den die Zeitung zitiert. Er betont, dass er – entgegen der Aussage in der Unterzeile – nicht gesagt habe, dass er den Bürgermeister für zu alt halte. Er habe nur Klarheit für die Bürger gefordert, die wissen wollten, ob der Bürgermeister sein Amt weiter ausüben werde oder nicht. Die Rechtsvertretung der Zeitung erläutert, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer kritisierten Äußerung "SPD-Ortschef findet Bürgermeister zu alt" ganz offensichtlich um eine subjektive Schlussfolgerung bzw. Bewertung der Presseerklärung des Kommunalpolitikers handele. Dies werde auch aus der Formulierung deutlich, denn der Beschwerdeführer wurde nicht – wie in solchen Fällen üblich – wörtlich zitiert. Dass diese Schlussfolgerung nicht völlig aus der Luft gegriffen sei, zeige auch eine aktuelle Äußerung des Beschwerdeführers auf einer von ihm verantworteten Internet-Seite. Dort äußere er die Auffassung, dass sich der CDU-Bürgermeister offenbar bemühe, die Altersgrenze zu seinen Gunsten zu beeinflussen und dies von einem erschreckenden Rechtsverständnis und der

Die Zeitung hat die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht nicht ausreichend beachtet. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Mit dem Zitat "SPD-Chef findet Bürgermeister zu alt" gibt die Redaktion den Inhalt der Presseerklärung des Beschwerdeführers nicht korrekt wieder. In dieser hatte der SPD-Kommunalpolitiker die Frage gestellt, ob ein Bürgermeister nach Erreichen des 65. Lebensjahres sein Amt weiterführt oder nicht. Diese Fragestellung ist nicht gleichzusetzen mit der Aussage, dass er den Bürgermeister für zu alt hält. Dies auch nicht im Rahmen einer subjektiven Schlussfolgerung, wie die Zeitung ausführt. Es handelt sich vielmehr um eine Tatsachenbehauptung, die den Inhalt der Pressemitteilung nicht richtig wiedergibt. (BK1-208/07)

Aktenzeichen: BK1-208/07 Veröffentlicht am: 01.01.2007 Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Unfähigkeit zeuge, in Würde abzutreten. (2007)

Entscheidung: Hinweis